

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 4.

München, den 16. Januar 1874.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier die Einfuhr von Schafwolle aus Ungarn und Böhmen betr.

---

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier die Einfuhr von Schafwolle aus Ungarn und Böhmen betr.

### Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Einfuhr von Schafwolle aus Ungarn und Böhmen wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 10., 13. und 20. November v. Js. (Reggsbl. Nr. 62, 63 und 64) und unter Bezugnahme auf §. 6 Abs. 3 der revidirten Instruction vom 9. Juni v. Js., sowie auf §. 1 lit. a der Bekanntmachung vom 8. August v. Js. (Reggsbl. Nr. 47) hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Schafwolle aus Ungarn und Böhmen ist unter nachstehenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet:

- 1) an den Eintrittsorten muß durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Wolle aus seuchefreien Gegenden stammt und in seuchefreien Orten gelagert war;
- 2) die Wolle muß in Säcken verpackt, in geschlossenen, zollamtlich plombirten Wagen